

42

**Landesverordnung  
über die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank  
(Kitadatenbankverordnung – KiTaDBVO)**

**Vom 17. Juni 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1-3

Aufgrund von § 8 a Absatz 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

**Abschnitt I**

**Automatisiertes Verfahren**

§ 1

Anwendungsbereich; Zweck

(1) Die nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts finden Anwendung auf das für die Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständige Ministerium sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen, die an der landesweiten Kita-Datenbank (nachfolgend: Softwarelösung) freiwillig teilnehmen, und auf Personensorgeberechtigte, welche die Softwarelösung nutzen.

(2) Die Softwarelösung ist ein Onlineportal, welches aus einer Informationsplattform und einem Verwaltungssystem besteht. Die Informationsplattform stellt die für die Kinderbetreuungsangebote relevanten Daten dar und vernetzt diese, um die Personensorgeberechtigten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für ihre Kinder zu unterstützen. Das Verwaltungssystem hält ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm vor, um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben zu unterstützen.

§ 2

Begriffe

(1) Mandant ist neben dem für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständigen Ministerium, wer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, als Gemeinde, als Träger von Kindertageseinrichtungen oder als Tagespflegeperson in Schleswig-Holstein an der Softwarelösung freiwillig teilnimmt.

(2) Benutzerin bzw. Benutzer ist, wer als einem Mandanten zugeordnete natürliche Person oder als Personensorgeberechtigte bzw. Personensorgeberechtigter über eine Berechtigung zur Nutzung der Softwarelösung (Benutzerrolle) verfügt.

§ 3

Bestimmung der beteiligten Stellen, der Zentralen Stelle und der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle

(1) Beteiligte Stellen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Gemeinden. Dies schließt die Ämter und Zweckverbände als öffentliche Träger von Kindertageseinrichtungen ein. Das für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständige Ministerium gilt als beteiligte Stelle.

(2) Zentrale Stelle für die Softwarelösung ist das für die Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständige Ministerium.

(3) Die zentrale Stelle ersucht Dataport AÖR um Wahrnehmung der Aufgaben der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle. Im Rahmen eines Vertrages sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

§ 4

Nutzungsverhältnis

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Schleswig-Holstein sind auf Antrag als Mandanten aufzunehmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger von Kindertageseinrichtungen richten ihre Anträge direkt an die zentrale Stelle. Tagespflegepersonen übersenden ihren Antrag an die Stellen, welche sie als Tagespflegepersonen vermitteln. Die Stellen, welche die Tagespflegepersonen vermitteln, leiten die Anträge der Tagespflegepersonen einmal monatlich als Sammelantrag an die zentrale Stelle weiter.

(3) Ein Mandant kann gegenüber der zentralen Stelle ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist die Beendigung der Teilnahme an der Softwarelösung erklären.

(4) Die zentrale Stelle kann einen Mandanten bei Verstößen gegen Pflichten, die sich aus der Nutzung der Softwarelösung ergeben, insbesondere bei Verstößen gegen § 5 Absatz 2 und § 9, von der Teilnahme an der Softwarelösung ausschließen. Die zentrale Stelle entscheidet bei einem gemäß Satz 1 ausgeschlossenen Mandanten nach pflichtgemäßem Ermessen über dessen erneuten Antrag auf Aufnahme als Mandant; Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nicht.

## § 5

## Onlineportal für Personensorgeberechtigte

(1) Die Funktion „Onlineportal für Personensorgeberechtigte“ ermöglicht Personensorgeberechtigten den Erhalt von Informationen und Formularen zu den Angeboten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie die Abgabe von Voranmeldungen.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Einrichtung, Aktualisierung einschließlich der Löschung nicht mehr erforderlicher Inhalte (im folgenden Pflege) der Angebotsinformationsseite der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann im Einvernehmen mit der Standortgemeinde, in welcher die Kindertageseinrichtung liegt, seine Verantwortlichkeit auf die Standortgemeinde übertragen. Die Stelle, welche die Tagespflegeperson vermittelt, ist für die Pflege der Angebotsinformationsseite der durch sie vermittelten Tagespflegeperson verantwortlich. Der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung und die Stelle, welche die Tagespflegeperson vermittelt, sollen Informationen zu

1. den Anmeldezeiten,
2. den Angeboten zur Integration von Kindern mit Behinderung,
3. der Art des Kinderbetreuungsangebots,
4. den Benutzungsregeln,
5. den Betreuungszeiten,
6. den Kontaktdaten, welche auch zur grafischen Darstellung des Standortes der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle auf einer Karte verwendet werden dürfen,
7. den besonderen – auch konfessionellen oder weltanschaulichen – Konzeptionen,
8. den Kosten,
9. den pädagogischen Schwerpunkten,
10. zu der das Tagespflegeangebot vermittelnden Stelle,
11. der Verpflegung

sowie Bilder der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle einpflegen. Das Speichern und Übermitteln von Personenfotos von Kindern zum Zwecke der Verbreitung über die Angebotsinformationsseite ist untersagt, soweit die Betroffenen eindeutig erkennbar sind. Das Speichern und Übermitteln von Personenfotos von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Trägers darf nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann die jeweilige Kindertageseinrichtung mit der Pflege der ihr zugeordneten Angebotsinformationsseite beauftragen, indem er der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle die Beauftragung mitteilt. Nach Zugang der Mitteilung legt die

für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle die Stammdaten und die Benutzerrolle für die Leiterin bzw. den Leiter der Kindertageseinrichtung oder für eine beauftragte Mitarbeiterin bzw. einen beauftragten Mitarbeiter als Benutzerin bzw. Benutzer an.

(3) Personensorgeberechtigte können

1. mittels miteinander kombinierbarer Suchkriterien eine individualisierte Auflistung von Kinderbetreuungsangeboten erhalten,
2. eine unverbindliche Anfrage an die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle senden (Voranmeldung), um die Gelegenheit zum Abschluss eines Betreuungsvertrages zu erhalten,
3. bei einer Mehrzahl von Anfragen diese in einer Rangfolge, die nachträglich änderbar ist, ordnen.

Vor der Bestätigung der Übersendung der Voranmeldung wird den Personensorgeberechtigten ein Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen angezeigt. Die Voranmeldung wird an die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen pseudonymisiert gesendet.

## § 6

## Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege

(1) Die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle hat

1. Stammdaten für die Mandanten anzulegen,
2. die Benutzerrollen der Mandanten anzulegen und zu verwalten,
3. die Namens- und Adressdaten der Personensorgeberechtigten und deren Kinder aus der Softwarelösung mit der landesweiten Spiegeldatenbank abzugleichen, sofern sie durch einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine Gemeinde beauftragt wird,
4. Anträge der Mandanten, bei denen es um die Erfüllung von Aufgaben nach den Ziffern 1 bis 3 dieses Absatzes geht, entgegen zu nehmen und selbständig zu bearbeiten,
5. personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu anonymisieren oder zu löschen.

(2) Die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle kann mit den Mandanten in Kontakt treten. Das Nähere regelt ein Vertrag mit der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle.

## § 7

## Prüfung von Doppelanmeldungen

(1) Die Funktion „Prüfung von Doppelanmeldungen“ gleicht die bei den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, die an der Softwarelösung teilnehmen, die Voranmeldedaten und die gespeicherten Anmeldedaten ab, um festzustellen, ob Personensorgeberechtigte einen ihr Kind betreffen-

den Anmeldewunsch gegenüber mehreren Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen abgegeben haben.

(2) Für die Prüfung von Doppelanmeldungen sind die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen zuständig. Die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle führt für die Standortgemeinden automatisierte und manuelle Prüfungen durch und benachrichtigt diese, wenn eine Doppelanmeldung ermittelt worden ist, die nicht unter Absatz 4 fällt.

(3) Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen oder die Stellen, welche Tagespflegepersonen vermitteln, haben den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten eines Kindes in der Softwarelösung per Eingabebestätigung zu registrieren, sofern die Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflegepersonen an der Softwarelösung teilnehmen. Die Registrierung des Abschlusses eines Betreuungsvertrages führt in der Softwarelösung zur Löschung der gegenüber anderen Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen für das betreute Kind abgegebenen Voranmeldungen sowie zum Ausschluss der Abgabe einer erneuten Voranmeldung für das betreute Kind. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann die jeweilige Kindertageseinrichtung mit der Übernahme der Registrierungspflicht nach Satz 1 beauftragen, indem er der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle die Beauftragung mitteilt. Nach Zugang der Mitteilung legt die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle die Stammdaten und die Benutzerrolle für die Leiterin bzw. den Leiter der Kindertageseinrichtung oder für eine beauftragte Mitarbeiterin bzw. einen beauftragten Mitarbeiter als Benutzerin bzw. Benutzer an.

(4) Ein Ausschluss nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt nicht, wenn der Anmeldewunsch

1. den Übergang von einer Krippen- in eine Kindergarten-Betreuung,
2. den Übergang von einer Kindergarten- in eine Hort-Betreuung oder
3. den Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung oder zu einer anderen Tagespflegeperson betrifft. Ein Wechsel von einer Kindertageseinrichtung zu einer Tagespflegeperson oder von einer Tagespflegeperson zu einer Kindertageseinrichtung ist ein Fall von Satz 1 Ziffer 3.

#### § 8

##### Statistik

(1) Die Funktion „Statistik“ ermittelt die Auslastung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestel-

len (Belegungsstatistik) sowie den ungedeckten Bedarf an Betreuungsplätzen und unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfsplanung sowie die Kindertageseinrichtungen und ihre Träger bei der Erstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 ff. SGB VIII.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und ihre Träger können die elektronische Übermittlung der für die Erstellung der Kinder- und Jugendhilfestatistik relevanten Daten an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein per Eingabebestätigung anweisen.

#### § 9

##### Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Datenverarbeitung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gemäß der §§ 5, 6 Landesdatenschutzgesetz gewährleisten.

#### § 10

##### Löschungsfristen

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes nicht mehr erforderlich sind. Die fehlende Erforderlichkeit liegt insbesondere vor, wenn nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine Frist von sechs Monaten abgelaufen ist.

(2) Die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle führt automatisierte Löschungen durch,

1. wenn Personensorgeberechtigte eine unverbindliche Anfrage an die Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestelle (Voranmeldung) senden und eine Anmeldung in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle vier Wochen nach dem Sendevorgang noch nicht erfolgt ist,
2. bei Vollendung des 15. Lebensjahres des betreuten Kindes,
3. wenn das Nutzungsverhältnis gemäß § 4 Absatz 3 oder 4 beendet wird.

#### § 11

##### Verwaltungsvorschriften

Das für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege zuständige Ministerium kann die technische Ausgestaltung der Softwarelösung näher bestimmen.

## Abschnitt II Zentrale Stelle

#### § 12

##### Aufgaben der Zentralen Stelle

Die zentrale Stelle ist zuständig

1. für die Aufnahme von Antragstellern nach § 4 Absatz 1, Absatz 4 Satz 2 als Mandanten,

2. für die Entgegennahme und Bearbeitung der Erklärung der Beendigung der Teilnahme an der Softwarelösung durch einen Mandanten nach § 4 Absatz 3 und
3. für den Ausschluss eines Mandanten von der Teilnahme an der Softwarelösung nach § 4 Absatz 4 Satz 1,
4. den Erlass von Nutzungsbestimmungen,
5. für die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens.

### § 13

#### Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens

(1) Die zentrale Stelle gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens wie folgt:

1. Sie gewährleistet die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 8 Absatz 4 und 5 Landesdatenschutzgesetz;
2. sie stellt im Benehmen mit den beteiligten Stellen das Verfahrensverzeichnis nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz auf und führt es fort;
3. sie erstellt die Verfahrens- und Sicherheitsdokumentation nach §§ 3 und 4 der Datenschutzverordnung vom 5. Dezember 2013 (GOVBl. Schl.-H. S. 554); dabei berücksichtigt sie alle Aspekte, die innerhalb ihres Verantwortungsbereiches einschließlich der Auftragsdatenverarbeitung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz liegen;
4. sie ist federführend verantwortlich für die Dokumentation und Durchführung des Testes gemäß § 5 Datenschutzverordnung, zu denen sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuzieht, und erteilt die Freigabe mit Wirkung für die beteiligten Stellen;
5. sie informiert die beteiligten Stellen über ihr bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung;

6. sie erlässt Nutzungsbestimmungen zur ordnungsmäßigen Nutzung des Verfahrens durch die beteiligten Stellen;
7. sie ist bei Auftragsdatenverarbeitung durch die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle die verantwortliche Stelle nach § 17 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz;
8. sie ist verantwortlich für die Vorabkontrolle nach § 9 Landesdatenschutzgesetz.

(2) Die zentrale Stelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Nummer 1 und Nummer 7 personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz einsehen und auswerten.

(3) Eine nach Absatz 1 Nummer 4 ausgewählte beteiligte Stelle kann die im Zusammenhang mit dem Test- und Freigabeverfahren entstehenden Sach- und Personalkosten auf die anderen beteiligten Stellen umlegen. Die Summe fließt in den Gesamtfinanzierungsplan der Softwarelösung und wird erstattet.

(4) Die beteiligten Stellen nutzen das Verfahren gemäß den von der zentralen Stelle erlassenen Nutzungsbestimmungen. Im Rahmen der Nutzung sind sie für die gespeicherten Daten verantwortlich. Werden seitens einer beteiligten Stelle Verfahrensfehler festgestellt, informiert diese unverzüglich die zentrale Stelle und die für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständige Stelle.

### Abschnitt III

#### Schlussbestimmung

### § 14

#### Inkrafttreten und Befristung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Juni 2016

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung